

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten außer Kraft: der § 2 Abs. 4 und die Anlage 7 der Preisordnung Nr. 464 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung

zur Ermittlung der Preise für Kundengußteile aus Grau-, Temper- und Stahlguß (Punktpreissystem) für die volkseigene Industrie (GBl. I S. 750) und die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehörenden * Produkte.

Berlin, den 11. Dezember 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 702

Preisliste für Legierungszuschläge
errechnet auf Rein-Basis für 1 kg
(1 kg = 1 %[»])

Legierungselement	Die Legierungszuschläge beziehen sich je DM-Betrag auf 100 kg guten Guß							
	Stückgewichtsgruppen:							
	von bis	0 bis 2,5 kg DM	2,5 bis 10 kg DM	10 bis 50 kg DM	50 bis 250 kg DM	250 bis 1000 kg DM	1000 bis 2500 kg DM	über 2500 kg DM
Chrom								
je kg rein im Ferro-Chrom								
C-Gehalt 0,04—0,08 %/ #		14,35	12,90	11,80	11,05	10,40	9,95	9,65
0,08—0,21 %		12,95	11,60	10,65	9,95	9,40	8,95	8,70
0,21—0,42 %		12,40	11,10	10,20	9,55	9,—	8,60	8,35
0,42—0,82 % >		10,65	9,55	8,80	8,20	7,75	7,40	7,15
0,82—4,00 %		9,80	8,75	8,05	7,55	7,10	6,80	6,60
4,00—10,00 % >		8,40	7,50	6,90	6,45	6,10	5,80	5,65
Titan								
je kg rein im Ferro-Titan		49,80	41,35	35,35	30,90	27,35	24,60	22,30
Molybdän								
je kg rein im Ferro-Molybdän		37,75	34,60	32,40	30,90	29,55	28,60	28,15
Vanadium								
je kg rein im Ferro-Vanadium		393,50	326,45	279,35	244,—	215,90	194,20	176,05
Mangan								
je kg rein im Ferro-Mang-in								
C-Gehalt 1—3 %		4,25	3,80	3,50	3,25	3,10	2,95	2,85
über 3 %		2,65	2,40	2,15	2,05	1,95	1,80	1,80
Silizium								
je kg rein im Ferro-Silizium		2,15	1,95	1,80	1,65	1,60	1,50	1,45
Nickel								
		12,85	11,80	11,—	10,50	10,05	9,75	9,60

Unlegierter Stahlguß hat einen Mangengehalt bis zu 0,80 % und einen Siliziumgehalt bis zu 0,50 %. Bei der Kalkulation der Legierungszuschläge darf deshalb bei Mangan und Silizium nur mit einem Prozentsatz gerechnet werden, der über die genannten Sätze hinausgeht.

Preisordnung Nr. 703.**— Anordnung über die Kalkulation der Abgaben für Holzzeugnisse —**

Vom 13. Dezember 1956

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisordnung sind von den Betrieben aller Eigentumsformen, welche die in den §§ 2 und 4 aufgeführten Holzzeugnisse herstellen, anzuwenden, soweit nicht die Bedingungen des Abs. 3 zutreffen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Betriebe haben grundsätzlich ihre Abgabepreise für die in §§ 2 und 4 aufgeführten Holzzeugnisse nach den für sie geltenden preisrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit dieser Preisordnung zu berechnen!

(3) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten nicht für diejenigen volkseigenen Betriebe, denen unter

Anwendung der Preisordnung Nr. 430 vom 18. August 1955 — Anordnung über die Änderung der Preiskalkulation in der volkseigenen Wirtschaft bei Einführung der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe — (GBl. I S. 577, Ber. S. 612) Preisbewilligungen erteilt worden sind oder erteilt werden.

§ 2

(1) Die Abgabepreise für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse sind nach den preisrechtlichen Bestimmungen zuzüglich der für diese Erzeugnisse geltenden Abgaben zu berechnen.

Beispiel:

a) Preis laut preisrechtlicher Bestimmung (z* B. Preisbewilligung)

+ b) Abgabe (siehe Abs. 2)

= c) Abgabepreis